

Reglement der SVPM zur Erlangung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (R-SVPM-ASME FVH)

I. Zweck

1. Mit dem vorliegenden Reglement regelt die Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin SVPM-ASME als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärzt*innen GST die strukturierte Weiterbildung und das Weiterbildungsprogramm im Rahmen des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“.

II. Verantwortlichkeiten

2. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME verabschiedet das vorliegende Reglement Erlangung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ und übernimmt die Aufgaben der Fachsektion im Rahmen des Reglements über die Fachsektionen (R-FSBO) der GST.

Die Anhänge zum vorliegenden Reglement und deren nachträgliche Änderungen dürfen von der Bildungskommission der SVPM-ASME ohne Verabschiedung an der Mitgliederversammlung angepasst werden.

III. SVPM-ASME Bildungskommission

3. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME ernennt die Mitglieder der SVPM-ASME Bildungskommission. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je mindestens einem Mitglied des Vorstandes SVPM-ASME, einem Vertreter der Vetsuisse-Fakultät und einem in der Pferdepraxis tätigen Tierarzt.
4. Die SVPM-ASME Bildungskommission erarbeitet zu Handen des Vorstandes SVPM-ASME die Entscheidungsgrundlagen zur R-FSBO der Bildungsordnung der GST. Die SVPM-ASME Bildungskommission koordiniert und akkreditiert Fort- und Weiterbildungsangebote.

IV. Ziel der Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

5. Die Weiterbildung zum FVH für Pferde vermittelt die nötigen Kompetenzen, welche einen qualifizierten FVH-Titelträger auszeichnen.

Nach Abschluss der Weiterbildung soll die Fachtierärzt*in FVH für Pferde über fundierte Kompetenzen verfügen, die erlauben, jedes Pferd auf hohem medizinischem Niveau und aktuellem Wissensstand selbstständig zu beurteilen und zu behandeln oder gegebenenfalls an eine spezialisierte Klinik zu überweisen.

Die Fachtierärzt*in muss im Bereich der Pferdemedizin, – chirurgie und – gynäkologie sowie bezüglich Krankheitsprävention in Pferdesport und -haltung kompetent Auskunft erteilen und agieren können.

Dies beinhaltet:

- Routineversorgung der Pferdepatienten
- Durchführen von weiterführenden Untersuchungen und deren Interpretation (Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Gastroskopie, Laboruntersuchungen, etc.). Anwendung einer spezifischen Therapie
- Erstversorgung im Notfall
- Kompetente Beratung in sämtlichen Belangen der Pferdemedizin
- Kenntnis über den Einfluss von verschiedenen Pferdesportarten auf die Gesundheit des Pferdes und das Besprechen von präventiven Massnahmen mit den Kunden
- Nachweispflicht einer regelmässigen Fortbildung im Bereich der Pferdemedizin für den Titelerhalt

V. Inhalte der Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“

6. Die Weiterbildung wird nach einem Modulaufbausystem absolviert und mit einer Schlussevaluation abgeschlossen, deren Bestehen zum Tragen des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ berechtigt.
7. Die Weiterbildung ist in folgenden Kompetenzbereichen zu absolvieren:
 - a. Hauptkompetenzbereiche
 - i. Innere Medizin
 - ii. Orthopädie
 - iii. Chirurgie
 - b. Kompetenzbereiche
 - i. Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe
 - ii. Bildgebende Verfahren
 - iii. Infektiologie
 - iv. Anästhesiologie
 - v. Ophthalmologie
 - vi. Arbeitsphysiologie und Sportmedizin
 - vii. Pferdefütterung
 - viii. Verhalten, Tierschutz und Haltung
 - ix. Pferdezucht und Genetik
 - x. Rechtskunde und Amtstierärztliches
 - xi. Kundenbetreuung und Praxisführung
8. Die Weiterbildung umfasst mindestens drei Jahre praktische Vollzeit-Tätigkeit im Fachbereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte und bei einem anerkannten Weiterbildner. Dabei muss mindestens ein Jahr an einer universitären und mindestens ein Jahr an einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte absolviert werden.
9. Innerhalb der Weiterbildung müssen mindestens 80 fachspezifische Fortbildungsstunden (FBS) gemäss Reglement (R-BSBO) erreicht werden und eine abgeschlossene Dissertation (muss nicht fachspezifisch sein), mindestens eine für die Pferdemedizin relevante (entsprechend Kompetenzbereiche siehe auch Anhang 2) Publikation (akzeptiert oder publiziert; kann auch aus Dissertation hervorgehen) in einer Fachzeitschrift als Hauptautor (gemäss Liste anerkannter Fachzeitschriften) und drei Fallberichte sind ebenfalls obligatorische Bestandteile (Details siehe Anhang 1).
10. Die mindestens dreijährige Weiterbildung muss innerhalb von maximal 6 Jahren (kann mittels Antragsstellung in Ausnahmefällen gegebenenfalls verlängert werden) durch Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zur Schlussevaluation abgeschlossen werden.
11. Die Ziele und Inhalte der Weiterbildung für die einzelnen Kompetenzbereiche sind in Anhang 1 geregelt.
12. Die Details der Zulassung zur Schlussevaluation sind im Anhang 2 geregelt.
13. Die kontinuierliche Fortbildung der FVH-Kandidat*innen wird gemäss R-WFBO überprüft.

VI. FVH Kommission zur Schlussevaluation (ehemals FVH-Prüfungskommission)

14. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME ernennt die Mitglieder der FVH-Kommission zur Schlussevaluation gemäss Bildungsordnung (R-WFBO). Die Kommission zur Schlussevaluation besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (siehe Anhang 2). Die Aufgaben der Kommission zur Schlussevaluation sind im Reglement über die Weiter- und Fortbildung im Rahmen der Bildungsordnung (R-WFBO) festgelegt.

VII. Schlussevaluation

15. Hauptkompetenzbereiche werden separat mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.

Kompetenzbereiche werden zusammen in einer schriftlichen Schlussevaluation mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.

16. Zum Bestehen der Schlussevaluation müssen alle Hauptkompetenzbereiche, sowie die schriftliche Schlussevaluation der Kompetenzbereiche gesamthaft bestanden sein.
17. Wer einen Teil der Schlussevaluation (Hauptkompetenzbereiche oder die schriftliche Schlussevaluation der Kompetenzbereiche) nicht bestanden hat, kann diesen im Folgejahr (sofern eine reguläre Schlussevaluation stattfindet) und höchstens zweimalig wiederholen. Wer die zweite Wiederholungsschlussevaluation nicht besteht, wird endgültig abgewiesen. Die Wiederholungsschlussevaluation erfolgt anlässlich einer regulären Schlussevaluation, wobei aber nur die nicht bestanden Teile der Schlussevaluation wiederholt werden.
18. Unredlich verhält sich, wer das Schlussevaluationsergebnis während der Schlussevaluation mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Als solche gelten insbesondere Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen. Die Schlussevaluation der erappten Person gilt ohne weiteres als nicht bestanden.
19. Der Versuch der Beeinflussung der Examinatoren und/oder Beobachter der Schlussevaluation durch Dritte ist unzulässig und wird von der Fachsektion disziplinarisch (Verweis, im Wiederholungsfall bis zum Ausschluss aus der Fachsektion) verfolgt. Insbesondere ist den Betreuern von Kandidat*innen vom Zeitpunkt der Anmeldung zur Schlussevaluation bis nach dem Verstreichen der Rekursfrist (Reglement über den Rechtsweg, R-RWBO) untersagt, Äusserungen zu einer Schlussevaluation gegenüber Examinatoren und Beobachtern zu machen.
20. Einzelheiten zur Schlussevaluation regelt der Anhang 2.

VIII. Rechtsgrundlagen

21. Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Bildungsordnung GST und deren Reglemente.

IX. Schlussbestimmungen

22. Dieses Reglement mit den dazugehörigen Anhängen erscheint in deutscher und französischer Sprache. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die deutsche Fassung.

X. Änderungen und Inkrafttreten

23. Das vorliegende Reglement ist an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin vom 10.03.2026 beschlossen worden. Es tritt am 11.03.2026 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorgängige Reglemente und Ausführungsbestimmungen.
24. Änderungen des vorliegenden Reglements werden gemäss R-FSBO beim GST Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung der SVPM-ASME verabschiedet. Änderungen der Anhänge zum Reglement dürfen von der Bildungskommission der SVPM-ASME ohne Verabschiedung an der Mitgliederversammlung angepasst werden.

Anhänge

1. Ausführungsbestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (Anhang 1)
2. Ausführungsbestimmungen zur Schlussevaluation „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (Anhang 2)
3. Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Mentoren für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (Anhang 3)
4. Rezertifizierung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (Anhang 4)
5. Gebührenordnung (Anhang 5)
6. Berufsbild des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (Anhang 6)

Listen

1. Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten sowie der anerkannten Weiterbildner
2. Liste der Mentoren
3. Liste der anerkannten Fachzeitschriften

Anhang 1:

Ausführungsbestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“

Die Bildungskommission der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die allgemeinen Bestimmungen für den Titel „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ (Weiterbildungsziele, Voraussetzungen zum Tragen des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“, Erhaltung des Titels sowie Verpflichtungen des FVH-Titelträgers) und beschreibt das Weiterbildungsprogramm (Programmaufbau, Case Log und Fallberichte).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung FVH Pferde

Als Voraussetzungen für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ gilt:

- a. Eidgenössisches Staatsexamen oder in der CH durch die MEBEKO anerkanntes tierärztliches Diplom (siehe auch R-WFBO)
- b. Schriftliche Anmeldung bei der SVPM-ASME Bildungskommission als FVH-Kandidat*in und Auswählen eines Mentors. Die Anmeldung zur FVH-Weiterbildung muss bei Programmbeginn erfolgen. Rückwirkend kann maximal ein halbes Jahr praktische Weiterbildung beim Weiterbildner anerkannt werden.
- c. Doppelmitgliedschaft bei der GST und SVPM-ASME bei Anmeldung zur FVH-Weiterbildung.
- d. Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung während der Weiterbildungszeit ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss eine glaubhafte schriftliche Entschuldigung im Voraus erfolgen.

2. Verpflichtungen des FVH-Titelträgers

- a. FVH-Titelträger sind selbst integraler Bestandteil der Weiterbildung in Pferdemedizin.
- b. Träger dieses Titels sind angehalten, sich als Weiterbildner, Mentoren oder unabhängige Beisitzer bei der Schlussevaluation zur Verfügung zu stellen, um die kontinuierliche Weiterbildung von FVH-Kandidat*innen zu unterstützen.
- c. FVH-Titelträger müssen die Fortbildungspflicht gemäss Anhang 4 erfüllen, ansonsten verlieren sie den Status „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ des Fachtierarztes (R-WFBO).
- d. Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung ist wünschenswert.

II. Weiterbildungsprogramm

3. Programmaufbau

- a. Das Weiterbildungsprogramm beginnt mit der schriftlichen Anmeldung bei der SVPM-ASME Bildungskommission und der Wahl eines Mentors (siehe Liste mögliche Mentoren). Es endet mit der Anmeldung zur Schlussevaluation.
- b. Die Weiterbildung zur Erlangung des FVH-Titels umfasst mindestens 3600 Weiterbildungsstunden und mindestens drei Jahre praktische Vollzeittätigkeit im Fachbereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte bzw. bei einem anerkannten Weiterbildner. Dabei muss mindestens ein Jahr an einer universitären und mindestens ein Jahr an einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte absolviert werden. Teilzeittätigkeit wird anteilmässig angerechnet. Die minimale Anstellungsdauer an einer Weiterbildungsstätte beträgt 3 Monate. Weitere Details siehe R-WFBO.
- c. Während der Weiterbildungszeit müssen FVH-Kandidat*innen einen Case Log führen.
- d. Während der Weiterbildungszeit müssen FVH-Kandidat*innen total 3 Fallberichte bei der SVPM-ASME Bildungskommission einreichen.
- e. Innerhalb der Weiterbildung müssen mindestens 80 fachspezifische Fortbildungsstunden (FBS) gemäss Merkblatt SVPM-ASME zur Fortbildungspflicht erarbeitet werden. Durch Selbststudium können pro Jahr maximal 8 FBS erreicht werden. Falls die Dissertation und die geforderte Publikation innerhalb der Weiterbildungszeit angefertigt werden, so werden dafür je 20 FBS angerechnet (nur einmal 20 FBS, wenn Dissertation = Publikation ist).

- f. Die Zulassung zur Schlussevaluation kann bis maximal 6 Jahre nach Programmbeginn erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Weiterbildungszeit (Antragsstellung) verlängert werden. Die Doktorarbeit muss angenommen, die Publikation definitiv akzeptiert oder publiziert, sowie die Mindestanforderungen an den Case Log und die Fallberichte erfüllt sein.

4. Case Log

a. Mindestanforderungen an den Case Log:

			1.	2.	3.	4.	5.	6.	Total	Min
Chirurgie Orthopädie	Verletzungen	Verletzungen ohne synoviale Beteiligung								15
		Verletzungen mit synovialer Beteiligung								5
	Punktionen	Punktion synovialer Strukturen								20
	Lahmheiten	LH-Untersuchung ohne weiterführ. Diagnostik								15
		LH-Untersuchung mit Bildgebung								25
		LH-Therapien wie PRP, IRAP, Goldic, Stammzellen etc								5
	Hufe	Hufabszesse								5
		Huflederhautentzündungen								5
		Hufrehe								5
		Andere (zB WLD, Hornsäule/-spalte, Keratom, Strahlkrebs etc.)								2
		Spezialbeschlag zusammen mit Hufschmied								5
	Operationen	Kastrationen								12
		Orthopäd. OP (Arthroskopie/Osteosynthese)								je 1*
		Orthopäd. OP (Sehnen, Griffelbein, Fesselringband, etc)								5*
		OP OAW (Flap, Roarer, Luftsackmykose etc)								2*
		Laparotomie / Coeliotomie								3*
	Ankäufe	Klin. Ankaufs- oder Komplett-Vers.untersuch.								5
		Ankaufsuntersuchung inkl. Röntgen								3
	Zahnbehand- lung	Zahnkorrekturen (Raspeln)								15
		Wolfszähne ziehen								2
	Rücken	Rückenuntersuchungen (Ruhe, Bewegung und Sattel) inkl. Therapie, Management								10
Medizin	Gastrointestinal	Kolik (Klinischer Untersuch., NSS, RU)								20
		Bauchhöhlenpunktionen								10
		Koliker Ultraschall, FLASH-Protokoll								10
		EGUS inkl. Gastroskopie, Therapie/Manage.								3
		Chronische Abmagerung								2
		Durchfall								2
	Kardiovaskulär	Kardiologische Abklärung inkl. Echo und EKG								1*
		Vene								1
	Respirations- trakt	Obere Luftwege inkl. Endoskopie								8
		Untere Luftwege inkl. Endoskopie								8
		BAL: Durchführung und Interpretation								3
		Equines Asthma Management								5
	Urogenitaltrakt	Harnapparat (Niere, Blase)								2
	Neurologie	Neurologie								5
	Muskulatur	Tying Up, RER								2
		Andere								2
	Dermatologie	Vaskulitis/Mauke								5
		Ektoparasiten/Dermatophytose								2
		Sarkoide/Melanome								5
		Sommerekzeme/Allergien								3
		Entnahme Biopsien und Interpretation Histo								4
	Endokrinologie	Cushing								3
		EMS								3
	Fohlen	Neonatal., Pädiatrie, Innere Fohlenerkrank.								10
	Wasser-/ Salzhaushalt	Infusionstherapie								10
		Schocktherapie								2
	Toxikologie	Intox./Unerwünschte Medi.reaktionen								2
	Labor	Hämatologie								20
		Klinische Chemie								20
		SAA								5
	Infektiologie	Druse, Herpes, Influenza inkl. Management								4

Gynäkologie Andrologie	Gynäkologie	Vollständige Gynäkologische Untersuchung Stute zu Beginn der Decksaison, inkl. Vaginoskopie, Bakteriologie, evtl. CEM								3
		KB Stute: Deckzeitpunktbestimmung, KB (Frisch oder Gefriersamen), Kontrolle nach erfolgter KB								5
		Stute mit Endometritis (Untersuchung, Diagnose, Therapie)								1
		Trächtigkeitsdiagnose								10
		Zwillingsträchtigkeit								1
		Caslick OP								1
		Andrologie	Hengst Tupferprobe CEM							
	Samengewinnung und Aufbereitung zum Versand als Kühlsamen									1*
	Beurteilung der progressiven Motilität von Frischsamen									4
	Beurteilung der progressiven Motilität von Gefriersamen									4
Bildgebende Diagnostik	Röntgen	Stellungsröntgen Hufschmied								10
		Strahlbein (lat-lat, oxspring, tangential)								10
		Fessel								10
		Tarsus								10
		Knie								3
		Hals								3
		Dornfortsätze Rücken								3
		Schädel								3
		Intraoral								1
	Ultraschall	Lunge								3
		Sehne/Fesselträger								20
		Abdomen Ultraschall inkl. Leber, Milz, Niere								2
		Facettengelenke Hals								3
		Facettengelenke Rücken								3
	Weitere Bildgebung	Szinti oder MRI								1*
		CT								1*
		Kontraststudien (Venogramm, Kontrast-CT, Myelographie etc)								1*
Anästhesio- logie		Kurznarkose (IV)								5
		Inhalationsanästhesie								5
Ophthalmo- logie		Vollständige Ophthalmologische Untersuchung inkl. Augendruckmessung								3
		Hornhautulkus / -verletzung								3
		Lidverletzung								3
		ERU								3
Leistungs-/ Sportmedizin und Rehabilita- tion	Leistungs-/ Sportmedizin	Laufbanddiagnostik oder Leistungstest unter Feldbedingungen oder Dynamische resp. Endoskopie								1*
	Rehabilitation	Bewegungsplan, Trainingsaufbau, funktionelle Trainingstherapie								3
Euthanasie		Euthanasie								3
Pathologie		Sektion								2*

* OP/Diagnostik als Assistent d.h. in Zusammenarbeit mit Weiterbildungner

- b. FVH-Kandidaten führen einen Case Log, der jährlich den Mentoren/Weiterbildnern zum Visieren vorgelegt (spätestens 2 Wochen vor Abgabetermin) und dann jeweils Ende Februar der SVPM-ASME Bildungskommission eingereicht werden muss.
- c. Der gesamte Case Log wird von den Kandidaten zusätzlich vor der Prüfung der SVPM-ASME Bildungskommission eingereicht.
- d. Die Fälle müssen entweder selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Weiterbildungnern betreut werden (gemäss Case Log).
- e. Der Case Log ist idealerweise alle 2 Monate von den jeweiligen Weiterbildungnern zu kontrollieren und zu visieren.
- f. Zum Case Log zählen auch Fälle, welche bei anerkannten Weiterbildungnern ausserhalb der Weiterbildungsstätte abgehandelt werden. Diese Fälle müssen im Case Log durch die externen Weiterbildungner mittels Signatur bestätigt werden.
- g. Fälle dürfen innerhalb eines Fachgebietes mehrmals aufgeführt werden (z.B. bei "Chirurgie/Orthopädie" LH mit Bildgebung + Punktion Hufgelenk + Spezialbeschlag oder bei "Medizin" Endoskopie UAW + BAL + Management Equines Asthma). Ebenfalls kann ein Fall mehrmals aufgeführt werden, wenn Untersuchungen und/oder Behandlungen auf verschiedenen Fachgebieten durchgeführt wurden (z.B. eine "Lahmheit" als Medizinfall und als Bildgebungsfall oder ein "Roarer" als Medizinfall (Endoskopie OAW) und zusätzlich als Chirurgiefall (OP OAW)).
- h. Nachkontrollen gelten nicht als separater Fall.

5. Fallberichte

- a. Die Fallberichte dienen der Überprüfung der Fähigkeit der Kandidat*innen, einen Fall problemorientiert aufzuarbeiten und in sprachlich korrekter Form zu präsentieren.
- b. FVH-Kandidaten haben während ihrer Weiterbildung mindestens 3 Fallberichte im Bereich einer Hauptkompetenz oder Kompetenz zu verfassen.
- c. Die Fallberichte müssen gemäss Merkblatt „Fallberichte“ erstellt werden.
- d. Die Fallberichte müssen sowohl vom Weiterbildungner wie auch vom Mentor durch ihre Unterschrift akzeptiert sein, bevor sie der SVPM-ASME Bildungskommission in elektronischer Form zur Schlussevaluation vorgelegt werden.

6. Gebühren

Die Gebühren fürs Weiterbildungsprogramm von der schriftlichen Anmeldung bis zur Anmeldung zur Schlussevaluation sind im Anhang 5 geregelt.

7. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 27. April 2007 in Kraft und wurde aktualisiert im März 2026.

Anhang 2

Ausführungsbestimmungen zur Schlussevaluation

„Fachtierärzt*in FVH für Pferde“

Die Bildungskommission der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die Zusammensetzung und Pflichten der FVH Kommission zur Schlussevaluation (ehemals FVH-Prüfungskommission), die Zulassungsbedingungen und Schlussevaluationsmodalitäten.

I. FVH Kommission zur Schlussevaluation

1. Konstituierung der FVH Kommission zur Schlussevaluation

- a. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME wählt die FVH-Kommission zur Schlussevaluation bestehend aus mindestens 3 Personen, davon ein Mitglied der SVPM-ASME Bildungskommission.
- b. Beobachter/Beisitzer sind unabhängig und nicht Mitglieder der Kommission zur Schlussevaluation.
- c. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- d. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Aufgaben der FVH Kommission zur Schlussevaluation

- a. Die Kommission zur Schlussevaluation organisiert die schriftliche und mündliche Schlussevaluation.
- b. Die Kommission zur Schlussevaluation führt mindestens alle 2 Jahre eine FVH-Schlussevaluation durch. Sofern mindestens 5 Kandidat*innen zur Schlussevaluation zugelassen sind, kann eine Schlussevaluation jährlich durchgeführt werden.
- c. Die Kommission zur Schlussevaluation informiert die von der SVPM-ASME Bildungskommission zur Schlussevaluation vorgeschlagenen Kandidat*innen über den Zeitpunkt, Ablauf und Resultat der Schlussevaluation.
- d. Die Kommission zur Schlussevaluation führt die schriftliche Schlussevaluation durch.
- e. Die Kommission zur Schlussevaluation ist zuständig für die formale und fachliche Betreuung der MC- und/oder KAF-Fragen (Multiple-Choice bzw. Kurz-Antwort-Fragen).
- f. Die Kommission zur Schlussevaluation fragt die Fachexpert*innen für das Erstellen und/oder die Durchsicht der schriftlichen Fragen in ihrem Gebiet an.
- g. Die Kommission zur Schlussevaluation fragt die Fachexpert*innen sowie die Beisitzer zur Durchführung der mündlichen Schlussevaluation an. Es sind dies:
 - i. Je 2-3 Examinatoren in Chirurgie, Orthopädie und Medizin, Anzahl ist abhängig von der Zahl zugelassener Kandidaten (Entscheidung ist Sache der Kommission zur Schlussevaluation), jedoch immer je 1 aus der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich. Die Examinatoren sind FVH-Titelträger oder Diplomates und/oder eidgenössisch anerkannte Examinatoren.
 - ii. Je ein unabhängiger Beobachter (SVPM-ASME Mitglied) führt das schriftliche Protokoll.
 - iii. Je eine Person, welche die Schlussevaluation auf Video und/oder Tonaufnahme dokumentiert.
- h. Die Kommission zur Schlussevaluation stellt sicher, dass jede Schlussevaluation protokolliert wird.
- i. Die Kommission zur Schlussevaluation erstellt eine Zusammenfassung und Analyse der Gesamtschlussevaluation zu Händen der SVPM-ASME Bildungskommission.

II. Schlussevaluation

3. Zulassung zur Schlussevaluation

Über die Zulassung zur Schlussevaluation entscheidet die SVPM-ASME Bildungskommission. Die SVPM-ASME Bildungskommission erteilt die Zulassung, wenn die unter Art. 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

4. Nachweise für die Zulassung zur Schlussevaluation

Für die Zulassung zur Schlussevaluation müssen folgende Nachweise bzw. Unterlagen bis Ende Juni in elektronischer Form eingereicht werden:

- Nachweis der abgeschlossenen Dissertation und der definitiv akzeptierten oder publizierten Publikation gemäss Art. 9 R-SVPM-ASME FVH
- Nachweis von insgesamt mindestens 3600 Weiterbildungsstunden und mindestens drei Jahre praktische Vollzeittätigkeit im Fachbereich gemäss Anhang 1 (allenfalls mit Arbeitszeugnissen)
und Nachweis von mind. 3 Teilnahmen an der jährlichen Mitgliederversammlung während der Weiterbildungszeit (Teilnahmenachweis)
- Vollständiges Case Log gemäss Vorgabe
- Drei Fallberichte (zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen die Berichte von der Bildungskommission akzeptiert sein)
- Empfehlungsschreiben des Mentors und der verantwortlichen Weiterbildner
- Erreichen der 80 fachspezifischen FBS während der Weiterbildungszeit
- Nachweis der einbezahlten Gebühr zur Schlussevaluation

5. Nicht-Zulassung zur Schlussevaluation

Falls die SVPM-ASME Bildungskommission nach Studium der Unterlagen keine Zulassung zur Schlussevaluation erteilen kann, sind die Kandidaten schriftlich und begründet zu informieren.

6. Gebühren für Schlussevaluation

Die Gebühren für die Schlussevaluation sind in der Gebührenordnung Anhang 5 geregelt.

7. Ablauf der Schlussevaluation

Die Schlussevaluation besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Teilevaluationen. Die schriftliche und die mündlichen Teilevaluationen sollen innerhalb von einem Monat aufeinanderfolgen (in der Regel im Monat November). Die schriftliche sowie die mündlichen Schlussevaluation werden auf Deutsch abgehalten. Die genauen Termine werden von der Kommission zur Schlussevaluation mit den Examinatoren festgelegt. Die schriftliche Schlussevaluation besteht aus 100 MC oder KAF-Fragen.

- Die schriftliche Schlussevaluation beinhaltet 100 Fragen und es stehen 4 Stunden zur Verfügung (an einem Tag).
- Die Bestehensgrenze für die schriftliche Schlussevaluation wird vor der Schlussevaluation festgelegt.
- Die Verteilung der Fragen in der schriftlichen Schlussevaluation orientiert sich an der Verteilung der Kompetenzbereiche/Fachgebiete gemäss:

Hauptkompetenz	
Orthopädie	15 %
Chirurgie	15 %
Innere Medizin	20 %
Kompetenzen	
Bildgebende Verfahren (technisch)	5 %
Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe	10 %
Infektiologie (präventiv)	5 %
Anästhesiologie inkl. Analgesie	5 %
Ophthalmologie	5 %
Arbeitsphysiologie und Sportmedizin	4 %
Pferdefütterung	4 %
Verhalten, Tierschutz und Haltung	4 %
Pferdezucht und Genetik	4 %
"Amtliches" und Praxisführung	4 %
TOTAL	100 %

- d. Die mündliche Schlussevaluation besteht aus den Hauptkompetenzbereichen innere Medizin, Orthopädie und Chirurgie und dauert pro Fach je nach Fall 90-120 Minuten, wovon in der inneren Medizin und Orthopädie 30 Minuten zur Vorbereitung des Falles zur Verfügung stehen. Bei den mündlichen Schlussevaluationen ist jeweils ein Examiner der Vetsuisse-Fakultät Bern und/oder Zürich anwesend.
- e. Mit dem Einverständnis der Kandidat*innen werden die mündlichen Schlussevaluationen auf Video gefilmt oder mindestens auf Tonträger aufgenommen.
- f. Die Kommission zur Schlussevaluation organisiert die Video- oder Tonaufnahme.
- g. Die Examinatoren und Beisitzer haben nach der Schlussevaluation Zeit, die Entscheidung zu diskutieren. In Zweifelsfällen kann die Video- oder Tonaufnahme von den Examinatoren begutachtet werden.
- h. Anschliessend wird das Resultat der Schlussevaluation den Kandidat*innen mitgeteilt.
- i. Die Examinatoren und Beisitzer werden gemäss separatem Entschädigungsformular entschädigt.

8. Wiederholung der Schlussevaluation

- a. Wer einen Teil der Schlussevaluation (Hauptkompetenzbereiche oder schriftliche Schlussevaluation der Kompetenzbereiche) nicht besteht, kann diese im Folgejahr (sofern eine reguläre Schlussevaluation stattfindet) und höchstens zweimalig wiederholen.
- b. Bei der Anmeldung zur Wiederholungsschlussevaluation müssen seit der letzten Schlussevaluation 20 FBS/Jahr nachgewiesen werden.

9. Rekurse

Das Rekurswesen ist im R-RWBO der GST geregelt. Verfahren vor der Bildungsrekurskommission (BRK) sind kostenpflichtig.

10. Abmeldung Schlussevaluation

- a. Angemeldete Kandidat*innen können sich vor Beginn der Schlussevaluation von der Schlussevaluation schriftlich bei der SVPM-ASME Bildungskommission abmelden.
- b. Bei Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten (Details siehe Anhang 5).
- c. Eine Abmeldung ist unverzüglich mitzuteilen.

11. Fernbleiben und Abbruch Schlussevaluation

- a. Bleibt eine Kandidat*in der Schlussevaluation ohne Abmeldung fern oder bricht sie/er eine begonnene Schlussevaluation ab, so gilt die Schlussevaluation als «nicht bestanden», es sei denn, die betreffende Person kann wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld geltend machen.
- b. Das Fernbleiben oder der Abbruch ist unverzüglich zu melden. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen oder nachzureichen.
- c. Die SVPM-ASME Kommission zur Schlussevaluation entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind, und meldet dies der SVPM-ASME Bildungskommission unverzüglich.
- d. Sind die Gründe für das Fernbleiben oder den Abbruch stichhaltig, so kann sich die Kandidat*in für die nächste Schlussevaluation anmelden.
- e. Die Gebühr für die Schlussevaluation ist bei Fernbleiben geschuldet, wenn die betreffende Person keine wichtigen Gründe geltend macht. Bei Abbruch ist die Gebühr für die Schlussevaluation auf jeden Fall geschuldet.

12. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 27. April 2007 in Kraft und wurde aktualisiert im März 2026.

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Mentoren für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“

Die Bildungskommission der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die Anforderungen, Aufgaben und Pflichten der Weiterbildner und Mentoren, sowie die Anforderungen an Weiterbildungsstätten.

I. Weiterbildner

1. Definition

- a. Weiterbildner werden von der SVPM-ASME Bildungskommission anerkannt.
- b. Weiterbildner sind FVH-Titelträger oder/und Diplomates eines European oder American College im Fachbereich. In Ausnahmefällen werden auch Weiterbildner ohne Fachtitel akzeptiert (R-WFBO).
- c. Eine SVPM-ASME Mitgliedschaft für Weiterbildner in der Schweiz ist wünschenswert. Der Weiterbildner muss über den Programmaufbau und die zu erfüllenden Pflichten Bescheid wissen.
- d. Pro Weiterbildner sind maximal 2 FVH-Kandidat*innen zulässig, sofern die Betreuung und die Anzahl Fälle für den Case Log garantiert werden können.
- e. Für ausländische Weiterbildner gelten diese Bedingungen sinngemäss. Eine SVPM-ASME Mitgliedschaft ist freiwillig.
- f. Eine Liste der anerkannten Weiterbildner wird von der SVPM-ASME Bildungskommission geführt.

2. Aufgaben der Weiterbildner

- a. Der Weiterbildner stellt den Kandidaten sein Wissen, seine Einrichtung und seine Dokumentation zur Verfügung.
- b. Der Weiterbildner koordiniert die Weiterbildungszeit.
- c. Der Weiterbildner kann einen Teil der Weiterbildung an Diplomates oder FVH-Titelträger delegieren.
- d. Der Weiterbildner kontrolliert und visiert idealerweise regelmässig die Fallberichte und den Case Log der Kandidat*in.
- e. Der Weiterbildner gewährt der Kandidat*in während der Arbeitszeit im Minimum 3 Tage bzw. 24 FBS pro Jahr zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- f. Der Weiterbildner führt einmal pro Jahr ein Mitarbeitergespräch mit der/dem FVH-Kandidat*in. Am Ende der Weiterbildungszeit stellt er der Kandidat*in ein schriftliches Zeugnis aus.
- g. Der Weiterbildner kann bei der Rezertifizierung 16 FBS/Jahr geltend machen, falls er ein/e FVH-Kandidat*in zu mind. 80% Arbeitszeit beschäftigt (bei > 1 FVH-Kand. max. 24 FBS/Jahr).

II. Weiterbildungsstätten

1. Nicht-universitäre Weiterbildungsstätte

- a. Als nicht-universitäre Weiterbildungsstätte gilt jede Klinik oder Praxis im In- und Ausland mit einem anerkannten Weiterbildner, welche die nötigen Fallzahlen und Infrastruktur für die Weiterbildung einer Kandidat*in vorweisen kann.
- b. Die nicht-universitäre Weiterbildungsstätte stellt einen Antrag um Anerkennung durch die SVPM-ASME Bildungskommission. Der Antrag ist in elektronischer Form einzureichen und umfasst Angaben über die Fallzahlen, die Infrastruktur (Geräte zur bildgebenden Diagnostik sind Voraussetzung) und den Weiterbildner.
- c. Eine Liste der anerkannten, nicht-universitären Weiterbildungsstätten wird von der SVPM-ASME Bildungskommission geführt.
- d. Die kontinuierliche Führung dieser Anerkennung bedingt die regelmässige Rezertifizierung der Weiterbildungsstätte (mindestens alle 7 Jahre). Die Aufforderung erfolgt durch die SVPM-ASME Bildungskommission (siehe auch R-WFBO).

2. Universitäre Weiterbildungsstätte

- a. Als universitäre Weiterbildungsstätten gelten die Pferdekliniken der Vetsuisse-Fakultäten und Universitäten im Ausland.
- b. An den universitären Weiterbildungsstätten ist der Weiterbildner zwingend ein Diplomate für Pferde in Chirurgie oder Innere Medizin. An den Vetsuisse-Fakultäten werden zusätzlich auch FVH- Titelträger als Weiterbildner akzeptiert.
- c. Die universitären Weiterbildungsstätten werden nicht zusätzlich durch die SVPM-ASME Bildungskommission anerkannt. Aufgaben der Weiterbildner nach Art. 2 im Anhang 3 sind im In- und Ausland einzuhalten.

III. Mentorenwesen

4. Allgemeine Bestimmungen

- a. Mentoren sind Träger des Titels „Fachtierarzt*in FVH für Pferde“ und werden durch die SVPM-ASME Bildungskommission eingesetzt.
- b. Träger des Titels „Fachtierarzt*in FVH für Pferde“ sind verpflichtet, sich als Mentor zur Verfügung zu stellen.
- c. Wer während einem ganzen Jahr ein Mentorenmandat innehat, kann 4 Fortbildungsstunden geltend machen (bei > 1 FVH-Kand. max. 8 FBS pro Jahr).
- d. Das Mentorenmandat endet mit erfolgreicher Absolvierung der Schlussevaluation und daher mit Verleihung des Titels „Fachtierarzt*in FVH für Pferde“ an die Kandidat*in oder mit dem Abbruch der Weiterbildung.

5. Aufgaben des Mentors

- a. Der Mentor hat während der Weiterbildung der FVH-Kandidat*in eine beratende Funktion.
- b. Er unterstützt die Kandidat*in insbesondere bei der Zusammenstellung des Weiterbildungsprogramms, der Stellenauswahl und mit einer jährlich durchzuführenden Besprechung des Weiterbildungsstandes. Er visiert jährlich den Case Log, bevor dieser an die SVPM-ASME Bildungskommission eingereicht werden kann.
- c. Der Mentor kontrolliert die Fallberichte der Kandidat*in und verlangt bei Bedarf Korrekturen. Er bestätigt mit seinem Visum, dass der Fallbericht den Anforderungen genügt.
- d. Der Mentor vermittelt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Weiterbildner und der Kandidat*in. Schlichtungsstelle ist die SVPM-ASME Bildungskommission.
- e. Der Mentor informiert ohne Verzug die SVPM-ASME Bildungskommission, wenn die Weiterbildung der Kandidat*in nicht den Anforderungen entspricht.
- f. Bei Beendigung der Weiterbildung der Kandidat*in fasst der Mentor einen Bericht, der als Empfehlungsschreiben für die Zulassung zur Schlussevaluation gilt. Dieser Bericht beinhaltet idealerweise eine Beurteilung der Weiterbildungsstätten, des Weiterbildungsprogrammes, des Kontaktes zwischen Kandidat*in und Mentor, zwischen Kandidat*in und Weiterbildner und zwischen Weiterbildner und Mentor.
- g. Bei Abbruch der Weiterbildung informiert der Mentor die SVPM-ASME Bildungskommission unverzüglich.

6. Aufgaben der Kandidaten

- a. Die Kandidat*in unterrichtet den Mentor jährlich über den Stand und den geplanten Verlauf seiner Weiterbildung.
- b. Er fasst einen Jahresbericht an die SVPM-ASME Bildungskommission und legt den Case Log zusammen mit den Bescheinigungen des Weiterbildners mindestens 2 Wochen vor Abgabetermin dem Mentor zur Kontrolle und Visierung vor.
- c. Bei Problemen mit dem Weiterbildungsprogramm, der Weiterbildungsstätte oder dem Weiterbildner informiert die Kandidat*in den Mentor unverzüglich.

7. Wechsel des Mentors

Auf begründeten Wunsch des Mentors oder der FVH-Kandidat*in kann ein Wechsel des Mentors während der Weiterbildungszeit der FVH-Kandidat*in vorgenommen werden. Ein entsprechendes Gesuch mit Begründung wird schriftlich an die SVPM-ASME Bildungskommission gerichtet.

8. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 27. April 2007 in Kraft und wurde aktualisiert im März 2026.

Anhang 4

Rezertifizierung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“

Die Bildungskommission der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Der Anhang 4 bestimmt die Voraussetzungen zur kontinuierlichen Führung des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ nach Abschluss des Weiterbildungsprogrammes. Er regelt weiterhin die Massnahmen bei nicht erfüllter Fortbildungspflicht, die Voraussetzungen zur Sistierung des Titels und die Möglichkeit den Titel nach Entzug oder Sistierung wieder zu erlangen.

1. Erfüllen der Fortbildungspflicht

- a. Es werden dreijährlich 120 Bildungsstunden (FBS) nach den Grundsätzen der Bildungsordnung GST (R-BO GST) gefordert, wovon mindestens 72 Fortbildungsstunden fachspezifisch sein müssen.
- b. Die Aufforderung zur Kontrolle der geleisteten FBS erfolgt durch die GST, die Kontrolle durch die SVPM-ASME Bildungskommission.
- c. Der Fortbildungsnachweis beginnt im Jahr nach Erlangen des Titels und erfolgt anteilmässig innerhalb der laufenden Rezertifizierungsperiode.
- d. Im Ausland wohnhafte Titelträger*innen sind ebenfalls fortbildungspflichtig.

2. Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträger*innen

Betrifft die Verpflichtungen von Träger*innen des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“ im Mentorenwesen, als Weiterbildner, als unabhängige Beobachter an Prüfungen oder zum Erstellen von Prüfungsfragen:

- a. Das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträger*innen wird von der GST oder der SVPM-ASME an die SVPM-ASME Bildungskommission gemeldet. Die Aufforderung zur Kontrolle der nachzuholenden BS erfolgt durch die GST.
- b. Fehlende BS müssen der GST in dem der Kontrollperiode folgenden Jahr auf dem GST- Online Fortbildungskonto in toto unaufgefordert vorgelegt werden. Diese BS müssen zusätzlich zu den BS der laufenden Kontrollperiode geleistet werden.
- c. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträger*innen in der einjährigen Nachreichperiode, stellt die SVPM-ASME Bildungskommission an den GST-Vorstand den Antrag auf Entzug des Titels.

3. Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit/Sistierung der Fortbildungspflicht

- a. Das Führen des Titels ist grundsätzlich nicht an die tierärztliche Tätigkeit gebunden. Das Erfüllen der Fortbildungspflicht bleibt jedoch bestehen.
- b. Bei FVH-Titelträger*innen, die aus beruflichen oder privaten Gründen die Fortbildungspflicht nicht erfüllen können, dürfen PROSPEKTIV einen schriftlichen Antrag auf Sistierung des Titels an die SVPM-ASME Bildungskommission stellen. Details sind im R-WFBO geregelt. Während der Sistierung darf der Titel weiterhin getragen und nach Aussen kommuniziert werden.
- c. Titelträger*innen, die pensioniert sind und die tierärztliche Tätigkeit aufgrund dessen nicht mehr ausüben, können ihren Titel unabhängig von der Erfüllung der Fortbildungspflicht führen.
- d. Titelträger*innen, die aus der GST oder der SVPM-ASME austreten, verlieren ihren Titel.

4. Wiedererlangen des Titels

Antragssteller können bei der SVPM-ASME Bildungskommission nach Entzug des Titels oder nach mehr als 3-jähriger Sistierung des Titels Antrag auf Wiedererlangung des Titels stellen. Die Antragssteller müssen eine Doppelmitgliedschaft GST und SVPM-ASME vorweisen und zusätzlich zur regulären Fortbildungspflicht (40 FBS/Jahr) weitere 20 FBS/Jahr während der folgenden drei Jahre stellen. Nach Ablauf dieser drei Jahre prüft die SVPM-ASME Bildungskommission das Begehren und stellt danach den Antrag an die GST auf Wiedererteilung des Titels. Zur sofortigen Wiedererlangung des Titels kann an einer regulären FVH-Prüfung teilgenommen werden.

5. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 27. April 2007 in Kraft und wurde aktualisiert im März 2026.

Anhang 5

Gebührenordnung

Die Bildungskommission der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Der Anhang 5 regelt die Gebühren für das FVH-Weiterbildungsprogramm der SVPM-ASME

1. Gebühren für Kandidat*innen des FVH-Weiterbildungsprogrammes SVPM-ASME

- a. Jährliche Mitgliedschaft SVPM-ASME beträgt CHF 30.-
- b. Jährliche Ausbildungsgebühr für das FVH-Programm beträgt CHF 300.-, erstmals fällig bei Anmeldung
- c. Die Gebühr Schlussevaluation (ehemals Prüfungsgebühr) beträgt Fr. 1000.-. Sie ist bei der Zulassung zur Schlussevaluation zu entrichten.
- d. Für die Wiederholung der Schlussevaluation beträgt die Gebühr CHF 750.-
- e. Für die Wiederholung eines Teils der Schlussevaluation beträgt die Gebühr CHF 500.-
- f. Bei Abmeldung von der Schlussevaluation nach dem Zulassungsentscheid wird mindestens eine Gebühr von CHF 250.- erhoben.
- g. Bei Fernbleiben von der Schlussevaluation entscheidet die FVH-Kommission zur Schlussevaluation über die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung.
- h. Bei Abbruch der Schlussevaluation ist die gesamte Gebühr geschuldet.

2. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 27. April 2007 in Kraft und wurde aktualisiert im März 2026.

Anhang 6

Berufsbild des Titels „Fachtierärzt*in FVH für Pferde“

1. Weiterbildung zum FVH

Die SVPM-ASME war die erste Fachsektion, welche einen FVH-Titel in ihren Statuten verankert hat. Im Jahre 1974 wurden die ersten FVH-Titel vergeben – sieben an der Zahl.

Während Pferde früher in der Regel von Nutztierärzten behandelt wurden, haben sich heutzutage Tierärzt*innen ganz auf die Behandlung von Pferden spezialisiert. Das frühere Arbeitstier Pferd hat sich zum Partner für Freizeit und Sport entwickelt. Die Besitzer sind in Bezug auf ihre Pferde sehr anspruchsvoll und haben hohe Erwartungen an die Arbeit der Tierärzt*innen. Emotionale Werte stehen im Vordergrund und nicht selten werden aufwändige Behandlungen und Operationen vorgenommen. Die Pferdemedizin hat sich stark modernisiert und es werden stetig neue Behandlungsansätze entwickelt.

Der Wandel in der Haltungsform des Pferdes (von der Boxenhaltung hin zur Gruppenhaltung) hat in den letzten Jahren zu anderen Anforderungen an die Tiermedizin geführt. Pferde im Sportbereich müssen auf hohem Niveau Top-Leistungen erbringen und erfordern ein gesamtheitliches Management, bei welchem u.a. der spezialisierte Pferdetierarzt eine wichtige Rolle spielt.

Anfang 2004 zählte die SVPM-ASME 27 Titelträger bei 275 Mitgliedern. Im Jahre 2023 tragen 62 Tierärzte den FVH-Titel bei 370 Mitgliedern.

Ziel

Die strukturierte Weiterbildung zum FVH für Pferde vertieft und erweitert erworbene Kenntnisse des Studiums. Nach Abschluss dieser Weiterbildung sollen die Fachtierärzt*innen FVH für Pferde über ein breites schulmedizinisches Wissen und Können verfügen, das ihr/ihm erlaubt, jedes Pferd auf hohem medizinischem Niveau und aktuellem Wissensstand selbstständig zu beurteilen und zu behandeln oder gegebenenfalls an eine spezialisierte Klinik zu überweisen.

Die Fachtierärzt*innen sollen in ihrer Region als Referenz für Pferdemedizin dienen.

Sie müssen im Bereich der Pferdemedizin, –chirurgie und -gynäkologie sowie bezüglich Krankheitsprävention in Pferdesport und -haltung kompetent Auskunft erteilen können.

Dies beinhaltet:

- Routineversorgung der Pferdepatienten
- Durchführen von weiterführenden Untersuchungen und deren Interpretation (Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Gastroskopie, Laboruntersuchungen, etc). Anwendung einer spezifischen Therapie
- Jegliche Erstversorgung im Notfall
- Kompetente Beratung in sämtlichen Belangen der Pferdemedizin
- Kenntnis über den Einfluss von verschiedenen Pferdesportarten auf die Gesundheit des Pferdes und das Besprechen von präventiven Massnahmen mit den Kunden
- Nachweispflicht einer regelmässigen Fortbildung im Bereich der Pferdemedizin für den Titelerhalt

Zweck

Die FVH-Träger*in soll sich fachlich dadurch vom Allgemeinpraktiker abheben, als dass sie ein breiteres Leistungsangebot vorweist, spezifischere Untersuchungen durchführen kann (z.B. Leitungsanästhesien der proximalen Gliedmasse oder Gelenkanästhesien, bildgebende Diagnostik wie Röntgen, Ultraschall, Endoskopie/Gastroskopie) und eine entsprechende Behandlung- soweit als in der Aussenpraxis möglich- selbstständig durchführen kann.

Der FVH-Titel soll für den Pferdebesitzer eine Motivation zur Tierarztwahl darstellen, da dieser Titel dem Leistungsnehmer ein fundiertes Wissen durch eine strukturierte und mehrjährige Weiterbildung garantiert (Minimum 3 Jahre praktische Tätigkeit (100% Pferde)).

Durch die Fortbildungspflicht von 40 Fortbildungsstunden pro Jahr soll in der sich rasch wandelnden Pferdemedizin der Wissensstand der FVH-Träger*innen sichergestellt werden.

2. Definition des Fachbereichs

Stellung/Rolle im Gesundheitssystem

- One-Health:
- Infektiologie: Bakterien, Viren, Parasiten
- Problematik Antibiotikaresistenz -> StAR
- Parasitenmanagement:
- Umweltschonende Planung der Routinebekämpfung und Vorbeugen von Resistenzen
- Vektorerkrankungen
- Seuchenprävention
- Equinella: Überwachung von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Pferdeinfektionskrankheiten (gemäss Tierseuchenverordnung), Prävention, Hilfestellung bei Ausbruch, internationale Vernetzung
- Prävention Pferdegesundheit
- Expertise für Versicherungsfragen und juristische Belangen
- Beratung von Fachpersonen aus anderen Medizinalberufen (siehe unter Interdisziplinarität) für Gesundheits-/ Sportmedizinische Fragen beim Menschen (Bsp. Reitergewicht)
- Anlaufstelle für Allgemeinpraktiker*innen
- Förderung Nachwuchs (Ausbildungsstellen für junge Tierärzt*innen, Praktikumsstellen für Student*innen national und international)
- Pferdezucht: Beratung, Betreuung mit dem Ziel, gesunde Pferde zu züchten
- Entlastung der Pferdekliniken im ambulatorischen Bereich
- Notfalldienste: 24/7
- Ethik und Tierschutz:
- Pferdesportveranstaltungen
- Pferdehaltungen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Amtsstellen

Relevanz für den Arbeitsmarkt

In der Schweiz werden ca. 110'000 Equiden gehalten (Stand 2018), welche tierärztlich betreut werden müssen. Gemäss GST Statistik 2022 geben ungefähr 200 Tierärzte als Hauptgebiet die Pferdemedizin an.

Arbeitsstellen für Tierärzt*innen, TPA's, Sachbearbeiter*innen

Patientenspektrum

Hauptsächlich Equiden, inkl. Esel und Maultiere

Leistungsspektrum (Day 1, EPA's, Skill mix)

Siehe Case Log

3. Zusammenarbeit/Schnittstellen

Interdisziplinarität

Allgemeinpraktiker

Universitätskliniken, ACEIM/ECEIM, ACVS/ECVS, ACVO/ECVO, ACVSMR

Internationale und nationale Vernetzungen mit Vereinigungen im Bereich Pferdemedizin

Veterinäramt

Veterinär- und Humanlabore

Interprofessionalität

Hufschmiede, Reitlehrer/Trainer, Sportverbände, diverse Therapeuten wie Osteopathie, Physiotherapie, Chiropraktiker,

TCM, etc.

Sattlereien

Zollbehörden

Versicherungen

Futtermittelindustrie, Pharmaindustrie

Pferdezuchtverbände

4. Gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher, internationaler Kontext, Einfluss auf Weiterbildung

Von den FVH-Spezialist*innen wird erwartet, dass sie sich aktiv in der Gesellschaft für Anliegen der Pferdemedizin, des Pferdesports und des Tierwohls auf Seite der SVPM-ASME / GST-SVS engagieren.

Regelmässige Kontakte mit den Berufsorganisationen im Sinne von fachlichem Austausch und Mitteilung von Informationen aus erster Hand (Wissenschaft, TAM im Ausland, usw.) gehören auch zu den Berufstätigkeiten von FVH-Spezialist*innen.

5. Standortbestimmung

Aktuelle Lage FVH-Tierärzt*innen

Die Nachfrage nach spezialisierten Pferdetierärzt*innen ist in der Schweiz vorhanden, Tendenz steigend.

Pferdebesitzer sind heutzutage gewillt, in eine fundierte Diagnostik und therapeutische Massnahmen zu investieren. Zusätzlich sind dank verschiedenen Versicherungsmodellen viele Untersuchungen finanziell abgedeckt.

Gleichzeitig nehmen die Anforderungen an die Pferdetierärzt*innen seitens Besitzer zu (Erwartungshaltung Besitzer: Fallaufnahme, erweiterte Diagnostik, Befundung und erfolgreiche Therapie am liebsten alles bei der ersten Konsultation).

Insbesondere bei unerfahrenen Pferdetierärzt*innen ist die Akzeptanz seitens Besitzer eher tief. Dank dem FVH Titel ist dem Besitzer ein definiertes Erfahrungsspektrum garantiert und dies erhöht wiederum die Akzeptanz gegenüber den Tierärzt*innen.

Durch die grössere Anzahl teilzeitarbeitenden Tierärzt*innen, werden auch weiterhin FVH-Absolvent*innen benötigt, um die Nachfrage in pferdemedizinischen Belangen bewältigen zu können.

Zudem wird in angrenzenden Ländern teilweise einen Versorgungsengpass insbesondere im Notfalldienst festgestellt.

Die Weiterbildung FVH kann zudem als Orientierungshilfe zur Selbstständigkeit dienen. Die SVPM-ASME empfiehlt ein FVH-Niveau zur Erlangung der Selbstständigkeit in der Pferdemedizin.

Konkurrenziert wird der FVH von fachlich überdurchschnittlich versierten Allgemeinpraktikern oder Board certified Diplomates, welche nicht mehr an einer Universität arbeiten.

Aktueller Stand Weiterbildung

Anforderungen an die Kandidat*innen:

- Case Log (siehe Anhang)
- 3 Fallberichte
 - gegengelesen durch Weiterbildner und Mentor
 - Anerkennung durch die BiKo: Berichte werden gleichmässig auf alle BiKo-Mitglieder verteilt. Im Zweifelsfall im Plenum besprochen
- Weiterbildungszeit mind. 3 Jahre 100% Pferde, max. 6 Jahre an anerkannter WB-Stätte und anerkanntem WB
- 80 Fortbildungsstunden
- Dokortitel
- Veröffentlichung Erstautorenpaper bzw. mind. 'Paper accepted' bei Prüfungsanmeldung

Prüfung:

- Eine schriftliche Prüfung, je eine praktische Prüfung in Chirurgie und Innerer Medizin
- Standorte Vetsuisse Fakultäten Bern und Zürich
- Unabhängige Examinatoren (Vetsuisse Fakultäten) und Beisitzer
- Dokumentation Prüfung (Notizen, Aufzeichnung o.ä.)

Rezertifizierung der WB (FVH-Titelträger*innen) im 3-Jahresrhythmus mittels Bildungsstundennachweis

Rezertifizierung der WB-Stätten in regelmässigen Abständen mittels Fragebogen (siehe Anhang)

Case Log komplett überarbeitet im 2021 – wird jeweils neu geprüft bei entsprechendem Input/Rückmeldung

Prüfungskommission mit 3 Mitgliedern

Prüfungsfragenkatalog komplett neu erstellt im 2022 mit fortlaufender Aktualisierung

Literaturliste zur Prüfungsvorbereitung fortlaufend aktualisiert

Nachwuchssicherung/-förderung

Trend zu Teilzeitmodellen, stete Nachfrage nach spezialisierter Pferdemedizin -> FVH-Markt ist zurzeit noch nicht gesättigt.

Information der Student*innen während des Studiums

Externe Praktikas und Information FVH für Schwerpunktstudenten durch SVPM-ASME organisiert (an der Vetsuisse Fakultät Zürich)

Vorstellung FVH für Pferd am Staatsabgänger-Essen

Private Kliniken: FVH-Stellen sind für Arbeitgeber attraktiv (Lohntechnisch)

Entwicklung und Finanzierung

Finanzierung:

Mitgliederbeitrag FVH-Kandidat*innen

Lohnausfall FVH-Kandidat*innen (tiefere Löhne in FVH-Stellen) gegen Fachwissen

Prüfungsgebühr FVH-Kandidat*innen

Kurse/Veranstaltungen durch den SVPM-ASME

Sponsoringbeiträge

Budget FS für WB

Jahresbeiträge Kandidat*innen inkl Prüfungsgebühr CHF 15- 20'000.- jährlich

Entschädigung Prüfer inkl. Spesen CHF 5'000-7'000.- jährlich

Sekretariat CHF 7'000-10'000.-

Herausforderungen

Die universitären Stellen in der Schweiz sind begrenzt

Prüfungsrekurse sind im Trend

Jährliche Prüfung findet nur bei genügender Teilnehmerzahl (mind. 5 Kandidat*innen) statt.

Einzelfälle Kandidat*innen: Ausschluss bei Nichterfüllung der Anforderungen trotz mehrmaliger Aufforderung;

Zahlungsmoral; Veröffentlichung Erstautoren Paper: Prozesse ziehen sich 'unerwartet' in die Länge

Der FVH-Titel soll für überprüfbare Qualität stehen – auch im Hinblick auf rechtliche Klagen seitens Kunden in der Praxis

6. Qualitätssicherung

Vorgesehene Evaluationen

Evaluationen der Weiterbildungsstätten

- a) Bei Prüfungsanmeldung durch die FVH-Kandidat*innen
Empfehlungsschreiben
- b) Sofern keine FVH-Kandidat*in angestellt ist, alle 7 Jahre bei der Rezertifizierung durch den Weiterbildner

Evaluation Weiterbildner*innen

- a) Bei Prüfungsanmeldung durch die FVH-Kandidat*innen
- b) Titel-Rezertifizierung alle 3 Jahre gemäss Reglement SVPM-ASME

Anpassungen der WB

Übergang von Lernzielen zu Kompetenzen mit entsprechenden Anpassungen der Reglemente und des Weiterbildungsganges

Als Folge: Überarbeitung des Case Logs im Jahr 2021. Eine Revision ist geplant im 2025 (Übergangsfrist Reglemente FS Bildung), danach soll eine Überprüfung alle 5 Jahre (Rückmeldungen Kandidaten werden geprüft) stattfinden.

Year-5-Competencies

Alle 7 Jahre gemäss GST-Feedback zur Weiterbildung bei jungen FVH-Spezialist*innen einholen

7. Zukunftsaussichten

Die durchschnittliche Anzahl jährlicher neuer FVH-Titelträger*innen (3-5/Jahr) scheint der aktuellen Nachfrage fachspezifischer Pferdeterärzt*innen gerecht zu werden. Das Weiterbildungsprogramm soll auch weiterhin hohe fachliche Qualität für den Pferdepatienten als höchstes Ziel haben.

8. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt im März 2026 in Kraft.